

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Abteilung 2	Datum 08.11.2019	Drucksachen-Nr. 2019/268
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	25.11.2019
Kreistag	öffentlich	09.12.2019

Tagesordnungspunkt 3

Forstneuorganisation

Beschlussvorschlag

1. Die Neuorganisation des Kreisforstamts zum 01.01.2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Fortführung der kommunalen Holzverkaufsstelle wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Neuorganisation der Forstverwaltung einschließlich des Holzverkaufs im Jahr 2022 zu evaluieren und darüber Bericht zu erstatten.

Sachverhalt

Zu 1:

Das seit 2013 laufende Kartellverfahren zur waldbesitzübergreifenden Holzvermarktung und zum forstlichen Dienstleistungsangebot im Körperschafts- und Privatwald gegen das Land Baden-Württemberg kam im Juni 2018 zum Abschluss. Der Bundesgerichtshof hob aus formalrechtlichen Gründen den Beschluss des Bundeskartellamtes in allen Punkten auf.

Am 15. Mai 2019 verabschiedete der Landtag von Baden-Württemberg das Forstreformgesetz. Danach wird der Staatswald zum 01.01.2020 aus der Betreuung der Landkreise herausgelöst und in Form einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit 21 Betriebsteilen bewirtschaftet.

Die unteren Forstbehörden erfüllen weiterhin die hoheitlichen forstlichen Aufgaben und bleiben für die Beratung und Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes zuständig. Das Land finanziert die staatlichen Aufgaben – einschließlich der Beratung im Rahmen der Daseinsvorsorge – wie bisher über das Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes ist künftig dagegen den Empfängern der Dienstleistungen zu Gestehungskosten in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt für die Vermarktung von Holz aus dem Nicht-Staatswald durch die sog. „Holzverkaufsstelle“ beim Landratsamt.

Die Umsetzung der Forstreform im Landkreis Konstanz wurde zwischen Herbst 2017 und Frühjahr 2019 durch eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Kommunen vorbereitet.

Künftig wird das Landratsamt 8,5 Forstreviere betreuen. In Verbindung mit den gemeindlichen Forstrevieren wird dadurch eine flächendeckende Beratung und Betreuung des Körperschaftswaldes sichergestellt. Die Kosten werden über einen Forstverwaltungskostenbeitrag umgelegt. Hierzu wurde ein Umlagemodell entwickelt, das mit dem Gemeindetag abgestimmt ist. Den von Kreisforstamt betreuten Kommunen wurde auf dieser Basis ein Vertragsangebot für die Beförderung ab 01.01.2020 unterbreitet.

Im Privatwald wird die sog. „fallweise Betreuung“ zukünftig auf Stundenbasis abgerechnet. Hierbei zahlt der Privatwaldbesitzer einen fixen, stark reduzierten Stundensatz für die Revierleiterstunde. Die Differenz zu den Eckkosten trägt das Land im Rahmen der Förderung.

Die im Zuge der Gründung des neuen Staatsforstbetriebs erforderlichen Versetzungen erfolgten über ein sog. Interessenbekundungsverfahren, dessen Grundsätze vom Land vorgegeben waren. 5 Beamte des gehobenen Forstdienstes, 11 Forstwirte und 5 Auszubildende werden zum 01.01.2020 in die Anstalt des öffentlichen Rechts wechseln. Zudem ist damit zu rechnen, dass ein Beamter des höheren Forstdienstes (von derzeit drei) in den kommenden Monaten ebenfalls zur Anstalt versetzt wird.

Der verbleibende Personalstand im Kreisforstamt basiert auf dem Ergebnis der Arbeitsgruppe und stellt sich ab 2020 wie folgt dar:

- Forstlicher Innendienst: 2 Beamte höherer Forstdienst, 4,0 Beamte gehobener Forstdienst (incl. Holzverkaufsstelle), 3,95 Tarifbeschäftigte (incl. Holzverkaufsstelle).
- Forstlicher Außendienst: 8,5 Beamte gehobener Forstdienst.

Zu 2:

Auf Empfehlung des Landes wurde der Verkauf von Nadelstammholz während des damals anhängigen Kartellverfahrens zum 01.09.2015 aus den Unteren Forstbehörden herausgelöst und an kommunale Holzverkaufsstellen der Landkreise übertragen. Konkret wurde die Holzverkaufsstelle im Landratsamt Konstanz dem Kämmeriamt zugeordnet, während Holz aus dem im Landkreis liegenden Staatswald weiter durch das Kreisforstamt verkauft wurde.

Damit sollten kartellrechtliche Risiken minimiert und in der Vermarktung eine möglichst saubere Trennung von Holz aus dem Staatswald, über den das Land eine marktbeherrschende Stellung innehat, und Holz aus dem Kommunal- und Privatwald gewährleistet werden. Im Gegenzug gab das Land für die Dauer des Kartellverfahrens gegenüber den Landkreisen

eine Haftungsfreistellungserklärung im Hinblick auf mögliche Regressansprüche der Sägeindustrie ab. Diese Erklärung läuft zum 31.12.2019 aus.

Mit Inkrafttreten der Forstreform zum 01.01.2020 sind der Staatswald und der Kommunal- und Privatwald organisatorisch komplett getrennt. Zudem ist die Untersagungsverfügung des Kartellamtes durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes obsolet geworden. Vor diesem Hintergrund haben sowohl das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als auch der Landkreistag in Rundschreiben mitgeteilt, dass die Landratsämter in der personellen und organisatorischen Gestaltung der Holzverkaufsstellen ab dem 01.01.2020 an keine Vorgaben oder Restriktionen mehr gebunden sind.

Es erscheint daher zweckmäßig, die kommunale Holzverkaufsstelle als freiwillige Dienstleistung weiterzuführen. Dies liegt im Interesse der Gemeinden. Würde der Landkreis seine Dienstleistung im Bereich des Holzverkaufs einstellen, müssten die Gemeinden das Holz aus dem eigenen Wald selbst vermarkten. Die Bündelung dieser Aufgabe beim Landratsamt führt offenkundig zu Synergieeffekten, zumal die Holzerntemengen aus dem einzelnen Gemeindegewald zum Teil sehr gering sind.

Im Hinblick auf die Mengen und auf mögliche Synergien stellt sich vielmehr umgekehrt die Frage, ob eine eigenständige Holzvermarktung im Landkreis auf Dauer aufrechterhalten werden soll oder eine Kooperation z.B. mit benachbarten Kreisen das Modell der Zukunft ist. Die Verwaltung hat hierzu bereits Gespräche geführt, die aber noch nicht zum Erfolg geführt haben. Sie wird sich des Themas weiterhin annehmen.

Personell soll die künftige Holzverkaufsstelle mit einem Stellenanteil von 0,7 in der Leitung und 1,5 Stellen in der Sachbearbeitung ausgestattet sein. Die Dienstleistungen werden über eine Entgeltordnung abgerechnet, der Gestehungskosten zugrunde liegen.

Geplant ist, die Holzverkaufsstelle im Rahmen der Organisationshoheit des Landrats von der Kämmerei ins Kreisforstamt zurück zu übertragen. Dies liegt aus fachlichen und funktionalen Gründen nahe.

Zu 3:

Die Forstreform des Landes führt zu erheblichen Veränderungen der Forstverwaltung auch im Landkreis Konstanz. Dabei bedeutet die Herauslösung des Staatswaldes aus dem Kreisforstamt den Verlust bisheriger Synergien im Revierdienst. Der Innendienst muss sich einem veränderten Aufgabenkreis stellen.

Die Personalausstattung des Kreisforstamts ab dem 01.01.2020 ist restriktiv und doch so bemessen, dass die Aufgaben in bisheriger Qualität erledigt werden können. In der bevorstehenden Phase der Veränderung wird die Verwaltung überprüfen, inwieweit sich die neuen Strukturen sowohl im Außen- wie im Innendienst bewähren oder ob ggf. nachzusteuern ist. Sobald die jetzt gefundene Lösung zwei Jahre gelebt ist, erscheint auch eine förmliche Evaluation mit entsprechender Berichterstattung sinnvoll.

Finanzielle Auswirkungen

Die Dienstleistungen im Revierdienst und im Holzverkauf werden künftig zu Gestehungskosten, d.h. kostendeckend erbracht.

Die Aufwendungen im hoheitlichen Bereich belaufen sich ab 2020 auf bis zu 536.000 € und werden in wesentlichen Teilen über das FAG gegenfinanziert. Mit einer Steigerung des Defizits des Kreisforstamts ist nicht zu rechnen.

Anlagen

Organigramm